

Satzung

der Basler Aktiengesellschaft

- Amtsgericht Lübeck, HR B 4090 AH -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Basler Aktiengesellschaft.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Mess-, Automatisierungs- und Rechnertechnik.

- (2) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte vornehmen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen können und/oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, insbesondere an solchen, die auf den in Abs. 1 genannten Geschäftsfeldern tätig sind.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend).

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.500.000 auf die Inhaber ausgestellte Stückaktien (nachfolgend **Aktien**).

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 16. Mai 2022 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.750.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 1.750.000 zu erhöhen. Hierbei steht den Aktionären Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der

Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 v.H. des Grundkapitals in Höhe von Euro 3.500.000,00 nicht übersteigt und der Ausgabebetrages den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Börsenkurs ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRAHandel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
- (2) Zur Unterzeichnung der in Absatz (1) erwähnten Urkunden genügt eine vervielfältigte Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

IV. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von Stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Vorstandmitgliedes zum Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes zu stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
- a) durch ein Vorstandsmitglied, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsmacht eingeräumt hat,
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
 - c) durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der bestehenden Stimmrechte gefasst. Ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, soweit dies rechtlich zulässig ist.

V. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates kürzere Amtszeiten beschließen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, sollen die Amtszeiten so bestimmt werden, dass jährlich nicht mehr als die reguläre Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates endet. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht abweichend bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungen müssen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und mündlich, fern mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien, insbesondere durch e-mail, einladen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigsten drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seine Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden dürfen mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischen Übertragung erfolgen kann. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann darüber hinaus vorsehen, dass eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, telegrafisch, per e-mail oder in einem kombinierten Verfahren erfolgen kann.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 14.000,00; der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine jährliche, feste Vergütung in Höhe von € 42.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von € 21.000,00. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine zusätzliche Vergütung:
 - a) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt € 10.500,00 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses € 3.500,00.
 - b) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses beträgt € 6.300,00 und für jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses € 2.100,00.

Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und mit einem angemessenen Selbstbehalt abschließen.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

VI. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl der Abschlussprüfers und ggf. die Festlegung des Jahresabschlusses beschließt (Ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
- (5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 128 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

§ 14 Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden.
- (2) Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Anmeldefrist zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten sind in Textform oder, wenn dies zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist, auch in der dort festgelegten Form zu erteilen. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren nach vorstehendem Satz 1 zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung, Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er kann die Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Aufsichtsrats die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich, so kann es auch im Wege der Bild- und Tonübertragung in beiden Richtungen teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (5) Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VII. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 16 Jahresabschluss und Entlastung

- (1) Der Vorstand hat der Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gem. § 290 HGB. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung den Bericht zu erstellen einschließlich der Erklärung des Aufsichtsrates, ob der den Jahresabschluss billigt oder nicht, und den Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Festlegung des Jahresabschlusses.

§ 17 Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 AktG über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.